

Bekanntmachung Nr. 38/2004 vom 10.05.2004

In dem Flurbereinigungsverfahren Bettendorf wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen	Aachen, den 10.05.2004
Flurbereinigung Bettendorf	Dienstgebäude Franzstr. 49
Az.: 11 87 1 H	52064 Aachen

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bettendorf wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die Schlussfeststellung angeordnet; es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 7 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bettendorf sind abgeschlossen. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bettendorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig.

Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Leiter des Amtes

(LS) gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor